

Kritik und Anregung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **154 (1988)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Anregung

Zur Dauer der zivilen Arbeitsleistung für Militärdienstverweigerer

Der Bundesrat schlägt vor, Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen nicht mehr zu einer Gefängnisstrafe, sondern zu einer zivilen Arbeitsleistung zu verurteilen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche Arbeitsleistung tatsächlich Resultate erbringt, die es rechtfertigen, den bedeutenden damit verbundenen Aufwand zu treiben für die wenigen, die in unserer reinen Verteidigungsarmee nicht einmal bereit sind, waffenlosen Sanitätsdienst zu leisten!

Was mich massiv stört, ist die *minimalistische Berechnung der Dauer dieser Arbeitsleistung*. Sie soll nach der Vorstellung des Bundesrates vom Richter bestimmt werden

und in der Regel das anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes betragen. Wieviel Militärdienst ein Verweigerer *nicht geleistet* hat, ist *nicht definiert*. Aber wie schon bei der «Münchensteiner Initiative» und der Zivildienstinitiative (1984) geht das EMD nach einer Auskunft der zuständigen Stellen davon aus, ein Wehrpflichtiger, der seinen gesamten Militärdienst inklusive RS nicht leiste, verweigere 12 Monate Militärdienst, was demzufolge in der Regel zu einer Arbeitsleistung von 18 Monaten führen müsste. *Diese Berechnung ist jedoch falsch.*

Ein Soldat leistet insgesamt mindestens 12 Monate Militärdienst (17 Wochen RS, 32 Wochen WK/EK, Inspektions- und obligatorische Schiesstage). Der Faktor 1,5 führt so zu einer Arbeitsleistung von 18 Monaten.

Nun sieht aber Art. 10 der Militärorganisation (MO) vor, dass jeder Wehrpflichtige zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden kann. Zurzeit scheint das Angebot an Beförderungswilligen ausreichend zu sein, so dass nur ausnahmsweise die Weiterbildung erzwungen werden muss. Das war nicht immer so und muss nicht so bleiben. Konsequenterweise müssen daher bei der Bemessung des verweigerten Militärdienstes *auch die (implicit) verweigerten Beförderungsdienste miteinberechnet* werden.

Es dürfte wenig realistisch sein anzunehmen, dass ein Unteroffizier gestützt auf Art. 10 MO gezwungen wird, Offizier zu werden. Hingegen ist es oft vorgekommen, dass ein Soldat gezwungen werden musste, Korporal zu werden, und die so Beförderten

waren gar nicht die Schlechtesten! Damit verbunden ist eine zusätzliche Militärdienstleistung von etwa 27 Wochen (21 Wochen UOS/RS und rund 6 Wochen KVK); bei einem Faktor 1,5 ergibt dies eine zusätzliche Arbeitsleistungspflicht von 40 Wochen.

Sicher, der Bundesrat sieht nur als Regelfall die («bloss») um 50% erhöhte Arbeitsleistung vor, der Richter könnte die Dauer des Arbeitsdienstes bis auf maximal 2 Jahre ausdehnen. Mit dieser Maximalfrist wäre aber gerade nur rund die Hälfte der zusätzlichen Dienstdauer eines Korporals abgegolten, und zudem ist vorzusehen, dass die Gerichtspraxis von dieser Möglichkeit zur Verlängerung der Regelfrist nur selten Gebrauch machen wird. So wird also ausgerechnet für jene, die für sich in Anspruch nehmen, ein *besonders anspruchsvolles Gewissen* zu besitzen, der *Minimalismus* gesetzlich festgeschrieben, während für den *Normalbürger* weiterhin das ebenfalls auf Gesetzesstufe verankerte *Maximalleistungsprinzip* gilt. Ich halte diese Diskrepanz für ungesund und falsch.

Wenn unbedingt eine Sonderregel für politisch und ethisch motivierte Militärdienstverweigerer geschaffen werden soll, müssten nicht nur die verweigerten Minimaldienste berücksichtigt, sondern auch die verweigerten Beförderungsdienste in gebührender Form abgegolten werden, der Einfachheit halber wohl am zweckmässigsten durch eine *allgemeine Erhöhung des Verlängerungsfaktors*. Zudem ist schlecht einzusehen, weshalb die so ermittelte Frist bloss im Regelfall gelten soll. Vielmehr ist diese Frist als *Mindestfrist* der Arbeitsleistung vorzusehen.

Dr. iur. Peter Max Gutzwiller



DER EINSATZ, DER SICH LOHNT



SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT
SKA